

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SIGG Switzerland Bottles AG, ("SIGG") und dem Lieferanten. Zu abweichenden AGB nimmt SIGG ausdrücklich Stellung, ansonsten diese nicht als akzeptiert gelten.
- 1.2. Mit der Bestätigung und/oder tatsächlichen Ausführung der Bestellung stimmt der Lieferant diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von Lieferanten sind kostenlos.
- 2.2. Im Angebot ist auf Abweichungen von Offert-Anfragen seitens SIGG ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3. Eine Bestellung gilt erst dann als von SIGG erteilt, wenn sie schriftlich erfolgt, oder von SIGG schriftlich bestätigt wird.
- 2.4. Der Lieferant hat SIGG auf offensichtliche Irrtümer oder Fehler in der Bestellung unverzüglich aufmerksam zu machen.
- 2.5. SIGG ist nur an eine Bestellung gebunden, wenn der Lieferant innert 24 Std. nach Eingang der Bestellung die Bestellung (inkl. Preis- und Liefertermin) schriftlich bestätigt.
- 2.6. Auf Verlangen von SIGG hat der Lieferant zusätzlich eine Qualitätssicherheitsvereinbarung (QSV) zu unterzeichnen, welche Bestandteil der Vereinbarung ist.

## 3. Lieferbedingungen

- 3.1. Die Lieferung erfolgt nach den Incoterms 2010 DDP Frauenfeld.
- 3.2. Vereinbarte Liefertermine/ -fristen sind verbindlich und laufen ab Datum der Bestellung. Lieferverzögerungen hat der Lieferant SIGG unverzüglich mitzuteilen, worauf SIGG wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder daran festzuhalten kann, unter Geltendmachung des Verzugschadens. Bei Lieferverzug ist pro Verspätungstag eine Konventionalstrafe von 1 ‰, höchstens aber 10% der Bestellsumme zur Zahlung fällig. Diese befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 3.3. SIGG kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der bestellten Lieferung unmöglich wird.

## 4. Preise / Bezahlung

- 4.1. Sämtliche Preise sind Fixpreise. Ausgenommen zusätzlich anderslautende schriftliche Vereinbarungen.
- 4.2. Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. SIGG gerät erst nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung in Zahlungsverzug. Ein Rücktritt des Lieferanten wegen Zahlungsverzug ist ausgeschlossen.

## 5. Ausführung

- 5.1. Sämtliche von SIGG zur Verfügung gestellter Beistellungen aller Art bleiben unser Eigentum.

## 6. Verpackung, Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten frei Haus.
- 6.2. Wird vereinbart, dass SIGG die Kosten der Fracht trägt, so hat der Lieferant die von SIGG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen. Wird dies nicht festgelegt, so ist jeweils die für SIGG günstigste Beförderungsart zu wählen.
- 6.3. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch SIGG auf SIGG über.
- 6.4. Der vom Wareneingang unterschriebene Lieferschein bestätigt lediglich den unversehrten Erhalt der Ware, nicht deren Richtigkeit.

**7. Gewährleistung**

- 7.1. Ohne eine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung garantiert der Lieferant die Fehlerfreiheit der Ware während 24 Monaten ab Warenannahme.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der zu liefernden Teile zu 100% zu gewährleisten. Auf Verlangen müssen ohne Kostenfolge Prüfprotokolle mitgeliefert werden. SIGG führt lediglich eine reduzierte Eingangskontrolle durch.
- 7.3. Bei Vorliegen eines Mangels hat SIGG das Recht, wahlweise Nachbesserung, Ersatzware oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten (Wandelung). In dringenden Fällen ist SIGG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche.
- 7.4. SIGG behält sich vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten bis der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist, oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung und Minderung verbindlich geklärt ist, oder bis die Lieferung komplett ist.

**8. Verschiedenes**

- 8.1. Der Lieferant hat sämtliche in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Informationen geheim zu halten und nur mit SIGGs ausdrücklicher Zustimmung Dritten offen zu legen, unabhängig davon, ob diese mit „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht für Informationen, die den Parteien vorbekannt waren oder öffentlich zugänglich sind.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftlichkeit.

**9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 9.1. Gerichtsstand ist Frauenfeld (TG).
- 9.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).